

99071007068000, 99071007068000

Elternbeitrag, Ermäßigung oder Erlass beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110655924/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99071007068000, 99071007068000
Leistungsbezeichnung I	Elternbeitrag, Ermäßigung oder Erlass beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Reduzierung Betreuungskosten, Keine Erhebung Betreuungskosten, Deckelung Betreuungskosten, Befreiung Betreuungskosten, Erlass Betreuungskosten, Entbindung Betreuungskosten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Kindertagespflege (071)
Verrichtungskennung	Übernahme (068)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_90.html https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#17 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#18 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#2a https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#50 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#51 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitabbv#2</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_90.html https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#17 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#18 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#2a https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#50 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag#51 https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/kitabbv#2</p>
Teaser	Sie können die Betreuungskosten für Ihr Kind nicht mehr bezahlen? Prüfen Sie, ob für Sie eine Befreiung der Beiträge/Gebühren in Frage kommt/ keine Beiträge erhoben werden dürfen oder die Beiträge gesenkt werden müssen.
Volltext	Für den Besuch Ihres Kindes in der Kindertagesbetreuung müssen Sie möglicherweise Geld bezahlen. Die Höhe der finanziellen Belastung wird entsprechend der Regelungen des Einrichtungsträgers/ der Kindertagespflegeperson, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, der vereinbarte Betreuungsumfang und Ihres Einkommens berechnet. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Die Belastung darf nur im Rahmen der sogenannten „zumutbaren Belastung“ erfolgen.

Modul

Sachverhalt

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, ist kein Elternbeitrag zu erheben. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

Über die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags aus sonstigen Gründen, die mit den oben genannten Gründen vergleichbar sind, entscheidet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein Elternbeitrag kann bis zum 31.12.2024 auch dann nicht zugemutet werden, wenn das Jahreshaushaltsnettoeinkommen der Eltern im Sinne von § 2a KitaG zwischen 20.000,01 Euro und 35.000,00 Euro liegt.

Der Elternbeitrag ist bis zum 31.12.2024 gedeckelt, wenn das Haushaltsnettoeinkommen der Eltern im Sinne von § 2a KitaG zwischen 35.000,01 Euro und 55.000,00 Euro liegt.

Die Deckelung sieht wie folgt aus:

Modul

Sachverhalt

Höchstbeiträge Kinderkrippe:

- Jahreseinkommen bis 40.000 Euro: 60 Euro
- Jahreseinkommen bis 45.000 Euro: 100 Euro
- Jahreseinkommen bis 50.000 Euro: 150 Euro
- Jahreseinkommen bis 55.000 Euro: 210 Euro

Höchstbeiträge Kindergarten:

- Jahreseinkommen bis 40.000 Euro: 50 Euro
- Jahreseinkommen bis 45.000 Euro: 90 Euro
- Jahreseinkommen bis 50.000 Euro: 140 Euro
- Jahreseinkommen bis 55.000 Euro: 200 Euro

Höchstbeiträge Hort:

- Jahreseinkommen bis 40.000 Euro: 40 Euro
- Jahreseinkommen bis 45.000 Euro: 45 Euro
- Jahreseinkommen bis 50.000 Euro: 55 Euro
- Jahreseinkommen bis 55.000 Euro: 70 Euro

Wenn sich Ihr Einkommen verringert oder Sie eine der oben genannten Leistungen erhalten, sollten Sie dies dem Einrichtungsträger/ dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzeigen. Möglicherweise darf dann kein Beitrag für die Betreuung Ihres Kindes erhoben oder muss reduziert werden.

Auch für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essgeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis Einkommensverhältnisse
- Nachweis Leistungen Sozialhilfe

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ihr Kind besucht eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege <ul style="list-style-type: none"> • Die finanzielle Belastung ist Ihnen und dem Kind nicht zuzumuten: <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltseinkommen bis 20.000 Euro • Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, • Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, • Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, • einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder • Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. • Sonstige Gründe der Unzumutbarkeit • Haushaltsnettoeinkommen zwischen 20.000,01 Euro und 35.000,00 Euro. • Haushaltsnettoeinkommen zwischen 35.000,01 und 55.000,00 Euro und der Elternbeitrag liegt über der Grenze des in § 51 KitaG genannten Höchstbeitrages • Kind befindet sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung
Kosten	
Verfahrensablauf	<p>Der Einrichtungsträger/ der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die Unterlagen anfordern und daraus den Beitrag/ die Gebühr berechnen bzw. keinen Beitrag erheben.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Bei privatem Träger der Einrichtung: Klage • Bei Kindertagespflege und kommunalen Trägern der Einrichtung: Widerspruch gegen Beitragsbescheid
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Befreiung von den Beiträgen/Gebühren der Kindertagesbetreuung • Reduzierung der Beiträge/ Gebühren der

Modul

Sachverhalt

Kindertagesbetreuung

- Kein Antrag notwendig
- Es dürfen keine Beiträge erhoben werden/ es müssen geringere Beiträge erhoben werden
- Wenn Einkommen deutlich verringert/ Unzumutbarkeit § 90 SGB VIII
- Sozialleistungsempfänger
- Wenn Einkommen bis 35.000,00 Euro beitragsfrei
- Wenn Einkommen zwischen 35.000,01 und 55.000,00 Euro Beitrag gedeckelt
- Wenn sich ihr Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet
- Rahmen: Zumutbare Belastung für Eltern und Kind
- Spezifische Informationen ist Landesrecht
- Zuständige Stelle: Träger der Einrichtung bei Kindertagesstätten, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Kindertagespflege

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

- Kindertagesstätte: Träger der Einrichtung
- Kindertagespflege: örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Formulare

Ggf. stellt der Träger der Einrichtung/ der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Formulare bereit.

Ursprungsportal

Apply for parental contribution, reduction or remission, Elternbeitrag, Ermäßigung oder Erlass beantragen